

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2012

Drucksache Nr.: **12/0313**

---

<b>Beratungsfolge</b> Jugendhilfeausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 23.10.2012	<b>Behandlung</b> öffentlich / Entscheidung
---	-------------------------------------	--

---

### Betreff

### Rahmenkonzeption Vollzeitpflege

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die vorgelegte neue Rahmenkonzeption für die Vollzeitpflege.

### Sachverhalt / Begründung:

#### I. Einordnung der Hilfeform

Neben der Heimerziehung ist die Familienpflege die traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses.

1. Normiert ist diese Hilfe im § 33 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

a) Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

b) Unter Vollzeitpflege versteht man im Gegensatz zur Kindertagespflege die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Der Begriff der „anderen Familie“ definiert sich in Abgrenzung zur „Herkunftsfamilie“ unter der die Familie zu verstehen ist, aus der der Minderjährige ursprüng-

lich stammt. Der Begriff Herkunftsfamilie bezieht sich allein auf die Eltern eines Minderjährigen. Daraus folgt, dass es sich auch bei Verwandten um eine andere Familie handelt und somit auch beispielsweise Großeltern, oder andere Verwandte Pflegestelle im Sinne des Gesetzes werden können.

2. Grundvoraussetzungen für alle Leistungen der Jugendhilfe, so auch für die Vollzeitpflege, sind ein erzieherischer Bedarf sowie eine Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt beides vor, wird im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten die geeignete Hilfeform festgelegt. Für die Vollzeitpflege bedeutet dies, dass für ein *bestimmtes* Kind eine *bestimmte* Pflegefamilie gesucht werden muss, die dem Anforderungsprofil entspricht.

a) Für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin befinden augenblicklich 89 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Vollzeitpflege.

Davon werden im Rahmen der Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII -

*[(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.]*

- zurzeit 35 Kinder und Jugendliche von anderen Jugendämtern betreut. Angesichts dieser Tatsache war es umso notwendiger, dass hier konkrete Vereinbarungen getroffen wurden, um diese Schnittstelle/Übergabepunkt fachlich zu definieren und auszugestalten.

b) Im Vergleich hierzu befinden sich derzeit 85 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heimerziehung.

## **II. Notwendigkeit zur Weiterentwicklung**

Betrachtet man die Entwicklung innerhalb der erzieherischen Hilfen, so ist in allen Bereichen ein steigender Bedarf an Hilfeleistungen zu erkennen.

Dies betrifft sowohl die sogenannten ambulanten Hilfen als auch die stationären Maßnahmen wie Heimerziehung, die sonstigen betreuten Wohnformen und die Vollzeitpflege.

Neben der quantitativen Zunahme der Maßnahmen ist in allen Segmenten der Hilfen zur Erziehung auch eine Zunahme an Intensität zu beobachten. Dies schlägt sich beispielsweise nieder in der Ausgestaltung der ambulanten Hilfen mit zunehmenden Stundenkontingenten und im Bereich der Heimerziehung mit intensiveren Betreuungsformen, da der Mitarbeiterschlüssel der Regelgruppen nicht mehr ausreicht.

Diese Veränderung der Hilfebedarfe hat zur Folge, dass auch in der Vollzeitpflege die fachlichen Standards angepasst werden müssen. Hierbei stehen zwei Bereiche im Vordergrund:

1. Sicherstellung des Schutzes des Pflegekindes
2. Unterstützung der tätigen Pflegeeltern

Anders als in der stationären Unterbringung in einer Einrichtung obliegt die Begleitung und Kontrolle der Pflegefamilien ausschließlich dem Jugendamt. Die Festlegung verbindlicher Standards für die Ausübung dieser Aufgabe ist somit unerlässlich.

Um ein möglichst ungestörtes Aufwachsen in einer anderen Familie zu gewährleisten, erfolgt eine Unterbringung in Vollzeitpflege zumeist - mit Ausnahme der Verwandtenpflege - außerhalb der Stadtgrenzen. Daher war ein erklärtes Ziel der Kooperationsgemeinschaft, hier einheitliche Standards und Vorgehensweisen zu entwickeln und abzusprechen.

Da die zu vermittelnden Kinder und Jugendlichen oft einen großen Förder- und Hilfebedarf haben, stehen Beratung und Begleitung an erster Stelle. Darüber hinaus kann es sich bei der Unterstützung der Pflegeeltern auch um Maßnahmen der Entlastung, z.B. Babysitterdienste oder um die Organisation der Kontakte mit der Herkunftsfamilie handeln.

Neben diesen konkreten Hilfeleistungen mit Einzelfallbezug, gehören fall- und anlassunabhängige Kontakte zur Pflegefamilie zum Leistungskatalog dazu.

Frau Edelgard Esser, Mitarbeiterin des Bezirkssozialdienstes, wird in der Sitzung anhand einer PowerPoint-Präsentation die einzelnen Bausteine vorstellen und erläutern.

### III. Ausblick

Die Umsetzung der festgelegten Standards stellt sowohl für die beteiligten Fachkräfte als auch für die Pflegefamilien selbst eine große Herausforderung dar.

Bei der Umsetzung der neuen Standards muss der Erhalt der vertrauensvollen Beziehung zu den Pflegeeltern oberste Priorität haben. Nur in einem gegenseitigen Klima des Vertrauens können Probleme angesprochen und Lösungen gefunden werden.

Der vergleichsweise hohe Anteil der Vollzeitpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses ist ein Indiz für die langjährige und gute bisher geleistete Arbeit in diesem Bereich.

Gleichwohl muss die Gewinnung neuer Pflegestellen intensiviert werden. Auch hier sind mit den Mitgliedern der Kooperationsgemeinschaft abgestimmte Modelle zu entwickeln, um auch zukünftig Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen innerhalb familiärer Strukturen zu ermöglichen.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.